

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Jegenstorf

Teilrevision Ortsplanung: Gewässerraum

Die Bestimmungen zum Gewässerraum und Gewässerentwicklungsraum sind in Art. 524 (Gewässerraum) und Anhang A 148, resp. Art. 524a (Gewässerentwicklungsraum) des Baureglements Jegenstorf geregelt. Diese gelten für das gesamte Gemeindegebiet.

Änderung Baureglement Münchringen

Die OP-Teilrevision besteht aus:

- Zonenplan Gewässerraum
- Änderung Baureglement Jegenstorf
- Änderung Baureglement Münchringen

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Jegenstorf/ZP Gewässerraum 06186/4_Resultate/BRÄ/6186_BRÄ Jegenstorf_190718_GE

18. Juli 2019

B BAUVORSCHRIFTEN

III Bauabstände

Art. 12

2. Bauabstand zu Gewässern, Wald und Hecken

~~1 Mit der Raumsicherung entlang der Urtone soll der Hochwasserschutz und die ökologischen Funktionen gesichert werden.~~

~~Es gilt für sämtliche Bauten und Anlagen, auch Tiefbauten und Infrastrukturanlagen (inklusive bewilligungsfreie Anlagen), ein Abstand von 11 m gemäss Art. 4a WBG.~~

~~Innerhalb des Gewässerabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie eine naturnahe Gewässerraumgestaltung anzustreben.~~

~~Innerhalb des Gewässerabstandes kann die Gemeinde Renaturierungen vorsehen.~~

~~Messpunkt für den Bauabstand ist der weitgehend vegetationsfreie Böschungsfuss am Gewässer (Mittelwasserlinie).~~

~~Bei eingedolten Gewässern gilt ein Gewässerabstand von 5.5 m ab Rohrmitte.~~

~~Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die zuständige Baubewilligungsbehörde für folgende Bauten und Anlagen Ausnahmen bewilligen:~~

- ~~— Standortgebundene Bauten und Anlagen, an denen ein öffentliches Interesse besteht,~~
- ~~— die Erneuerung und den Umbau von Bauten und Anlagen ohne Grundrissveränderung.~~

~~Im Übrigen gilt für Bauten an Gewässern Art. 48 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG).~~

²¹ Bauten und Anlagen haben einen Waldabstand von 30 m einzuhalten (Art. 25 KwaG). Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der zuständige Forstdienst Ausnahmen bewilligen.

³² Der Bauabstand von Hecken, Feld- und Ufergehölzen richtet sich nach dem Kant. Naturschutzgesetz und beträgt ausserhalb der Bauzonen 10 m.

3. Bauabstand zur überregionalen Gasleitung

⁴³ Für Bauten im Abstand von 10 m beidseitig der Gasleitung des Gasverbund Mittelland AG Basel ist eine separate Bewilligung erforderlich gemäss Art. 28 des Rohrleitungsgesetzes (RLG) und Art. 26 der Verordnung dazu.



